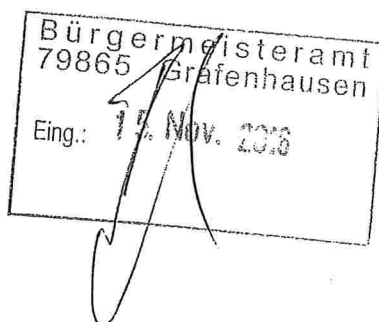




Gemeinde Grafenhausen
Herrn Bürgermeister Christian Behringer
Rathausplatz 1
79859 Grafenhausen



Kreisforstamt

Geschäftszeichen:

Sachbearbeiter/in: Friedbert Zapf
Dienstgebäude: Gartenstraße 7
Zimmer: 407
Telefon: 07751 86-3308
Telefax: 07751 86-3399
Friedbert.Zapf@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Datum: 19.07.2016

**Forstrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines „Geschicklichkeits-Parcours“ gem.
§ 37 Abs. 5, Satz 2 LWaldG
Antrag der Gemeinde Grafenhausen vom 08.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Grafenhausen beantragt die Einrichtung und Markierung des „Geschicklichkeits-Parcours“ im Gemeindewald Grafenhausen. Der Parcours verläuft auf festen, bereits ausgeschilderten Wegen. Der Verlauf des Parcours ist auf einer Karte im Antrag dargestellt. An acht Orten sollen im Verlauf des Parcours an den Waldrändern Hindernisse aus Holz errichtet werden.

Eine Prüfung des Baurechtsamtes ergab, dass durch die Errichtung keine baurechtlichen Belange betroffen sind, da die geplante Anlage der zweckentsprechenden Einrichtung eines Trimm- oder Lehrpfads entspricht. Die Hindernisse sind „bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung“ (§ 50 LBO Nr. 8).

Die Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde ergab: „Nach dem Naturschutzrecht geschützte Flächen (Schutzgebiete, Biotope, Artenschutzprogramm-Flächen) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist aufgrund der uns vorliegenden Daten und der örtlichen Situation derzeit nicht erkennbar. Insofern ist nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften keine Gestattung erforderlich. Nach Einschätzung des Naturschutzbeauftragten führt das Vorhaben nicht zu einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts.“



Auf Ihren Antrag vom 08.06.2016 ergeht nachfolgende

Genehmigung

1. Der geplante „Geschicklichkeits-Parcours“ wird gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 LWaldG genehmigt. Die benannte Karte ist Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die Kennzeichnung des Parcours wird genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt mit folgenden

Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung begründet keinen Anspruch auf einen besonderen Zustand oder eine besondere Beschaffenheit der Wege.
2. Durch die Ausweisung ergibt sich keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht der Waldeigentümer.
3. Das Betreten des Parcours erfolgt auf eigene Gefahr gem. § 37 Abs. 1 LWaldG.
4. Die Errichtung der Hindernisse muss schonend erfolgen. Es wird vorgeschlagen, dass der zuständige Forstrevierleiter die Bauaufsicht übernimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Waldshut erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedbert Zapf



